

Newsletter – Juni 2016

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

„Verlieren ist wie gewinnen, nur umgekehrt!“. So sprach der berühmte deutsche Fussballer *Andreas Möller* passende Worte zur laufenden Europameisterschaft...

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat am 29.06.2016 das lang erwartete Urteil zum gesetzlichen **Mindestlohn für Bereitschaftszeiten** (5 AZR 716/15) gefällt. Danach ist der gesetzliche Mindestlohn für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Zur vergütungspflichtigen Arbeit rechnen auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort - innerhalb oder außerhalb des Betriebs - bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Eine hohe Anzahl von Pflegeunternehmen, ambulanten Pflegediensten und stationären Einrichtungen werden als Einzelunternehmen geführt. Häufigt haben die Gründerinnen und Gründer den Wunsch, das Einzelunternehmen in eine GmbH zu überführen. Die Motive sind vielfältig: Haftungsbegrenzung, Vorbereitung der Unternehmensnachfolge oder schlicht steuerliche Ersparnisse spielen eine wichtige Rolle.

Bei der **Umwandlung in eine GmbH** sollte der sichere Weg der Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz gewählt werden. Die Fortführung des Versorgungsvertrages hat dabei höchste Priorität. Hierbei unterstützt Sie Dr. Ulbrich &

Kaminski Rechtsanwälte gerne mit langjähriger Erfahrung.

Wer eine Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz anstrebt, sollte sich bereits jetzt den **30. August** als Datum merken. Wird die Umwandlung bis zu diesem Datum zum Handelsregister angemeldet, kann der ohnehin erstellte Jahresabschluss zum 31.12.2015 als Umwandlungsbilanz verwendet werden. Die Erstellung einer zusätzlichen Umwandlungsbilanz ist dann nicht erforderlich. Gerne beraten wir Sie umfassend zu diesem Thema und unterstützen Sie bei dem Weg in die GmbH.

Pflegerecht:



Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat sich mit einem Urteil vom 08.04.2016 (21 K 4982/13) zu der **Gewährung einer Investitionskostenpauschale für ambulante Pflegeeinrichtung in NRW** geäußert.

Nach den Richtern steht der Anspruch auf Gewährung einer Investitionskostenpauschale einer ambulanten Pflegeeinrichtung nur dann zu, wenn die Art der Leistungserbringung auch eine ambulante Pflege darstellt.

Ferner haben sie entscheiden, dass den Regelungen des § 10 Absatz 1 PfG NRW i.V.m. § 3 AmbPFFV keine konkreten Vorgaben zu entnehmen sind, wann die Tätigkeit eines Pflegedienstes noch eine ambulante Pflege darstellt und in welchen Fällen die Art der Leistungserbringung diese Grenze dahingehend überschreitet, dass die Gesamtumstände eher dem Bild der Erbringung von Leistungen entsprechen, die einer stationären Einrichtung vorbehalten sind.

Die Bildung eines Prüfungsmaßstabes zur Grenzziehung orientiert sich angesichts der systematischen Stellung des § 10 Absatz 1 PfG NRW i. V. m. 3 AmbPFFV im Recht der Sozialen Pflegeversicherung anhand sozialversicherungsrechtlicher und sozialleistungsrechtlicher Kriterien. Aufgrund der inhaltlichen Nähe bieten aber auch heimordnungsrechtliche bzw. heimaufsichtsrechtliche Kriterien hilfreiche Anhaltspunkte für die Entwicklung eines Beurteilungsmaßstabes.

Die Kammer hat im hier konkret zu beurteilenden Einzelfall nicht die Überzeu-

gung gewinnen können, dass die Bewohner in der Senioreneinrichtung unter Bedingungen gewohnt haben, die dem Gesamtbild einer ambulanten Pflege entsprechen. Es fehlt insbesondere am Nachweis der fehlenden Verbundenheit zwischen Vermieterin und Klägerin, am Nachweis der Unabhängigkeit der Bewohner vom leistungserbringenden Pflegedienst sowie am Nachweis, dass die Bewohner selbstbestimmt ihren Alltag regeln können.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Zum Schluss noch eine Anmerkung zur fortschreitenden Digitalisierung: Nach Ansicht von Generalanwalt Szpunar ist das Verleihen eines E-Books mit dem Verleihen eines herkömmlichen Buchs vergleichbar. Demnach sollte die allgemeine Regelung des Verleihrechts Anwendung finden, die u.a. eine angemessene Vergütung der Urheber im Rahmen der für das öffentliche Verleihwesen geltenden Ausnahme vorsieht.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundlegende Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de